

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Einkommensteuer: Transparente Besteuerung einer KGaA**
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 44/18
2. **Doppelbesteuerung: Abkommensrechtliche Dreieckskonstellationen**
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 30/18
3. **Grunderwerbsteuer: Erwerb forstwirtschaftlich genutzter Waldflächen**
Urteil vom 25.01.2022, Az: II R 36/19
4. **Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Lizenzgebühren für synchronisierte Spielfilme**
Urteil vom 29.06.2022, Az: III R 2/21
5. **Umsatzsteuer: Einlagerung eingefrorener Eizellen als steuerfreie Heilbehandlung**
Beschluss vom 07.07.2022, Az: V R 10/20
6. **Arbeitnehmerüberlassung: Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen**
Urteil vom 12.05.2022, Az: VI R 32/20
7. **Einkommensteuer: Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung bei Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto**
Urteil vom 30.06.2022, Az: IV R 19/18
8. **Unterhaltsaufwendungen: Anrechnung eigener Einkünfte der unterhaltenen Person**
Urteil vom 08.06.2022, Az: VI R 45/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Einkommensteuer: Transparente Besteuerung einer KGaA**
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 44/18
 1. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG ist nicht in der Weise auszulegen, dass die Erzielung betrieblicher Kapitaleinkünfte für einen persönlich haftenden Gesellschafter (phG) im Rahmen seiner Beteiligung an der KGaA ausgeschlossen ist.
 2. Die Schachtelprivilegien des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DBA-Schweiz 1971/2002 und des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 DBA-Luxemburg 1958/1973 sind auf den

phG anzuwenden (Fortführung des Senatsurteils vom 19.05.2010 – I R 62/09 , BFHE 230, 18).

3. Die Einkünftebestandteile des phG, die auf der Vereinnahmung von Dividenden beruhen, die bei der KGaA nach § 8b KStG von der Besteuerung befreit sind, sind nach dem für die Streitjahre geltenden Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d EStG) teilweise steuerfrei zu belassen.

2. Doppelbesteuerung: Abkommensrechtliche Dreieckskonstellationen

Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 30/18

1. Die von Deutschland abgeschlossenen DBA stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander und sind jeweils autonom und unabhängig voneinander auszulegen, so dass sich der Steuerpflichtige grundsätzlich auf jede Begünstigung berufen kann, die ihm eines dieser Abkommen gewährt.

2. Die Verpflichtung Deutschlands zur Freistellung bestimmter Einkünfte aufgrund eines DBA (hier: DBA-Schweiz 1971/2010) wird daher in einer Dreieckskonstellation nicht dadurch beeinträchtigt, dass nach dem mit einem weiteren Staat bestehenden DBA (hier: DBA-Frankreich 1959/2001) das Besteuerungsrecht für die betreffenden Einkünfte (als sog. Drittstaateneinkünfte) Deutschland zugewiesen wird.

3. Grunderwerbsteuer: Erwerb forstwirtschaftlich genutzter Waldflächen

Urteil vom 25.01.2022, Az: II R 36/19

1. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sind diejenigen Leistungen, die für den Erwerb des Grundstücks im Sinne des bürgerlichen Rechts zu erbringen sind. Eine Gegenleistung für Scheinbestandteile gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

2. Gehölze sind Scheinbestandteile, wenn bereits zum Zeitpunkt von Aussaat oder Pflanzung vorgesehen war, sie wieder von dem Grundstück zu entfernen. Dazu können auch Forstbäume zählen.

4. Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Lizenzgebühren für synchronisierte Spielfilme

Urteil vom 29.06.2022, Az: III R 2/21

Räumt der Produzent eines Spielfilmes (Lizenzgeber) dem Filmverleiher (Lizenznehmer) auch das Recht ein, den lizenzierten Film in einer anderen Sprache zu synchronisieren oder zu untertiteln und diese Filmversion zu verwerten, handelt es sich nicht im Sinne der Rückausnahme des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG um eine Lizenz, die ausschließlich dazu berechtigt, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen (sog. Vertriebslizenzen oder Durchleitungsrechte).

- 5. Umsatzsteuer: Einlagerung eingefrorener Eizellen als steuerfreie Heilbehandlung**
Beschluss vom 07.07.2022, Az: V R 10/20
Die isolierte Einlagerung eingefrorener Eizellen ist jedenfalls dann gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei, wenn sie im Rahmen eines therapeutischen Kontinuums mit einer Kryokonservierung erfolgt, bei dem Einlagerung und Kryokonservierung zwar durch zwei unterschiedliche Unternehmer durchgeführt werden, für die aber dieselben Ärzte tätig sind.
- 6. Arbeitnehmerüberlassung: Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen**
Urteil vom 12.05.2022, Az: VI R 32/20
1. Im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG ist (lohnsteuerrechtlicher) Arbeitgeber der Verleiher.
 2. Maßgebliches Arbeitsverhältnis für die Frage, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung i.S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG dauerhaft zugeordnet ist, ist das zwischen dem Arbeitgeber (Verleiher) und dem (Leih-) Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis.
 3. Besteht der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung i.S. des § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG .
- 7. Einkommensteuer: Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung bei Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto**
Urteil vom 30.06.2022, Az: IV R 19/18
1. Die Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einlage wesentlich i.S. von § 17 EStG beteiligt ist (Bestätigung des BFH-Urteils vom 05.06.2008 – IV R 73/05 , BFHE 222, 277, BStBl II 2008, 965).
 2. Bei der Bewertung ist auch der Wertzuwachs zu erfassen, der sich im Privatvermögen zu einer Zeit gebildet hat, als der Anteilsinhaber noch nicht wesentlich beteiligt war.
 3. Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft aus dem steuerlichen Einlagekonto sind bei dem gewerblich tätigen Gesellschafter im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs erfolgswirksam zu erfassen, soweit sie die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigen.
- 8. Unterhaltsaufwendungen: Anrechnung eigener Einkünfte der unterhaltenen Person**
Urteil vom 08.06.2022, Az: VI R 45/20

1. Anrechenbare Einkünfte i.S. des § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG sind die nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 2 EStG

2. Negative Einkünfte der unterhaltenen Person mindern die gemäß § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG anrechenbaren Ausbildungshilfen —hier BAföG-Zuschüsse— nicht.